

14.09.21**Antrag**
des Freistaates Bayern

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen

Punkt 41 der 1008. Sitzung des Bundesrates am 17. September 2021

Der Bundesrat möge beschließen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 19 Absatz 1 Satz 8 - neu - und Satz 9 - neu - 1. BImSchV)

In Artikel 1 Nummer 2 sind in § 19 dem Absatz 1 folgende Sätze anzufügen:

„Für Gebäude nach Satz 7 kann dann eine Unverhältnismäßigkeit gegeben sein, wenn die Feuerungsanlage für feste Brennstoffe, die neu errichtet wird, mit einer zugehörigen und geeigneten Einrichtung zur Minderung der Staubemissionen nach dem Stand der Technik ausgestattet ist. Für Anlagen nach Satz 8 sind Anforderungen an den effektiven und sicheren Betrieb sowie an Wartung und Kontrolle der entsprechenden Emissionsminderungstechnik festzulegen.“

Begründung:

Einrichtungen zur Minderung der Staubemissionen (Staubabscheider) nach dem Stand der Technik können dazu beitragen, die Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch die Abgase von einer Festbrennstofffeuerung zu reduzieren. Dieser Aspekt sollte bei der Prüfung der Unverhältnismäßigkeit bei der Neuerichtung in Bestandsgebäuden berücksichtigt werden.

Damit wird für den Fall, dass in einem bestehenden Gebäude erstmalig eine Feuerungsanlage für feste Brennstoffe errichtet wird, eine Wahlmöglichkeit geschaffen, ob die Ableitung der Abgase nach Absatz 1 erfolgen muss oder, wenn ein geeigneter Staubabscheider nach dem Stand der Technik installiert

wird, eine Ableitung der Abgase nach Absatz 2 erfolgen kann.

Für eine effektive und sichere Nutzung der Einrichtung zur Minderung der Staubemissionen und um den Einsatz veralteter Emissionsminderungstechnik zu verhindern, sind an den Betrieb der Staubabscheider konkrete Anforderungen festzulegen.